Gemeinde / Markt / Stadt	
Markt Thurnau Oberer Markt 28 95349 Thurnau	
Verwaltungsgemeinschaft	

nach Anlage 27 (zu § 48 Abs. 1 BWO)

WAHLBEKANNTMACHUNG

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am

26.09.2021

		Datum					
1.	Am	26.09.2021	findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt.				
	Die	Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.	2/				
2.	Die	Gemeinde/der Markt/die Stadt					
		bildet einen Wahlbezirk. Der Wahlraum befindet sich in:					
		Bezeichnung und genaue Anschrift des Wahlraums		barrierefrei: ja / nein			
				ia ja			
				nein			

Bezeichnung	Bezeichnung und genaue Anschrift des Wahlraums			
ist in folg	ende 6 Wahlbezirke eingeteilt.			
Nr. des Wahlbezirks	Abgrenzung des Wahlbezirks/Sonderwahlbezirks	Bezeichnung und genaue Anschrift des Wahlraums	barrierefrei ja / nein	
0001	Torwärterhaus Thurnau	Torwärterhaus Thurnau, Oberer Markt 28, 95349 Thurnau	ja	
0002	Grundschule Thurnau (Foyer)	Grundschule Thurnau,		

			Jan 1 110111
0001	Torwärterhaus Thurnau	Torwärterhaus Thurnau, Oberer Markt 28, 95349 Thurnau	ja
0002	Grundschule Thurnau (Foyer)	Grundschule Thurnau, Schorrmühlstraße 26, 95349 Thurnau	ja
0003	Ev. Gemeindehaus Berndorf	Ev. Gemeindehaus Berndorf, Berndorf 6, 95349 Thurnau	ja
0004	Ev. Gemeindehaus Hutschdorf	Ev. Gemeindehaus Hutschdorf, Hutschdorf 26, 95349 Thurnau	nein
0005	Ev. Gemeindehaus Limmersdorf	Ev. Gemeindehaus Limmersdorf, Oberes Dorf 2, 95349 Thurnau	ja
0006	Pfarrscheune Trumsdorf	PfarrscheuneTrumsdorf, Trumsdorf 34, 95349 Thurnau	ja

Nr. des Wahlbezirks	Abgrenzung des Wahlbezirks/Sonderwahlbezirks	Bezeichnung und genaue Anschrift des Wahlraums	barrierefrei ja / nein

	in	allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.	Datum	Datum	
In den	Wahlbenachr	chtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom	16.08.2021		09.2021
übersa		nd, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeber			
ist	in	Sonderwahlbezirk(e) eingeteilt und zwar:			
Ве	zeichnung und gena	ue Anschrift des Wahlraums des Sonderwahlbezirks/der Sonderwahlbezirke		barr	i erefrei : ja / ne
X De		orstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlur enaue Anschrift des Auszählungsraums/der Auszählungsräume	ng des Briefwahle	rgebnisses ur	n16:0

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler und Wählerinnen haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler und jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler und jede Wählerin hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

Anzahl

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber und Bewerberinnen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre Erststimme in der Weise ab, dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll, und ihre Zweitstimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

- 5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- Wähler und Wählerinnen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag **angegebenen Stelle** zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.

Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

		Gemeindebehörde	
Ort, Datum			
Thurnau, den 25.08.2021			Unterschrift
Angeschlagen am:	25.08.2021	abgenommen am:	
Veröffentlicht am:	25.08.2021	im/in der (Amtsblatt, Zeitung) Homepage Th.+Anschlagtafel Thurnau	